Eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB

aus der Auslegungszeit: 07.08.2023 bis 08.09.2023



Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtverwaltung Eggesin Amt Stettiner Haff Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

nur per E-Mail: s.maier@eggesin.de

Aktenzeichen

Ansprechperson

E-Mail

Datum

45-60-00/ I-1191-23-BBP **RI Voigt**

0228 5504-5292 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

12.09.2023

Betreff:

Stadt Eggesin - 9. Änderung FNP und VBBP Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V"

Anforderung einer Stellungnahme

Bezug:

Ihre E-Mail vom 07.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Prüfung hat ergeben, dass der geplante Schutzbereich der Verteidigungsanlage Jägerbrück durch das geplante Vorhaben betroffen ist.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planvorhaben in der aktuellen Entwurffassung.

Begründung:

Die Plangebiete befindet sich in der Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich von Bundeswehrliegenschaften, insbesondere der des angrenzenden Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Jägerbrück. Die Auswirkungen insbesondere vom TrÜbPl Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen (ab 20mm) und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht werden. Hinsichtlich der ausgehenden Schallimmissionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bauwerke mit Schalldruckpegeln von bis zu 100 dB (C, F) am Immissionsort und bei ungünstigen Wetterlagen (z.B. Inversion, Wind aus SW usw.) beansprucht werden. Des Weiteren ist auch mit "Nicht-Schießlärm" und ggf. erhöhter Staubbelastungen durch den Übungsbetrieb auf dem angrenzenden TrÜbPl zu rechnen.



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR. UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN **DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0 Fax +49 (0) 228 5504-5761 FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE



Aufgrund der hohen Lärmvorbelastung bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausnahme im Gewerbegebiet Betriebsleiterwohnungen zuzulassen.

Aus hiesiger Sicht wird eine schalltechnische Untersuchung empfohlen, die gleichzeitig die Zusatzbelastung durch das Gewerbegebiet nachweisen kann, sodass durch den Betrieb des geplanten Gewerbegebietes keine relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen an maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft entstehen und eine mögliche Einschränkung der militärischen Nutzung durch den Betrieb des Gewerbegebietes ausgeschlossen wird.

Die durch den TrÜbPl Jägerbrück verursachten Immissionen aus Licht, Staub und insbesondere Schall sind durch den Besitzer/Betreiber hinzunehmen.

Des Weiteren ist der Solarpark Karpin durch den Militärischen Sicherheitsbereiches des TrÜbPl Jägerbrück umschlossen und ist ausschließlich über eine bundeseigene Straße zu erreichen, dies ist bei den Maßnahmen zur Herstellung der Solaranlage als auch bei deren Wartung/Instandsetzung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere auch für ggf. erforderliche Anschlussmaßnahmen (Anschluss an das Umspannwerk) außerhalb der Anlage. Die Zufahrt muss ggf. über die Schranke 164 erfolgen. Dies ist im Vorfeld (mindestens 5 Arbeitstage vorher) mit dem Meldekopf der Truppenübungsplatzkommendatur (TrÜbPlKdtr) abzustimmen

(TrUebPlKdtrJaegerbrueckMeldekopf@bundeswehr.org).

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-1191-23-BBP zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Voigt

Jan

Digital unterschrieben von Voigt Jan Datum: 2023.09.12 17:23:46 +02'00'

Anlage(n): - ohne -

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Eggesin

Stettiner Str. 1 DE-17367 Eggesin bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030

E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300671

Schwerin, den 11.08.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 25/2022 Solarpark Eggesin-Karpin V der Stadt Eggesin , Vorentwurf 4.5.2023 und 9.Änderung des F Plan der Stadt Eggesin

Ihr Zeichen: Erneuerte Stellungnahme vom 11.8.2023 zum Vorhaben Solarpark Eggesin - Karpin V

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte

Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte

Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungsund Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

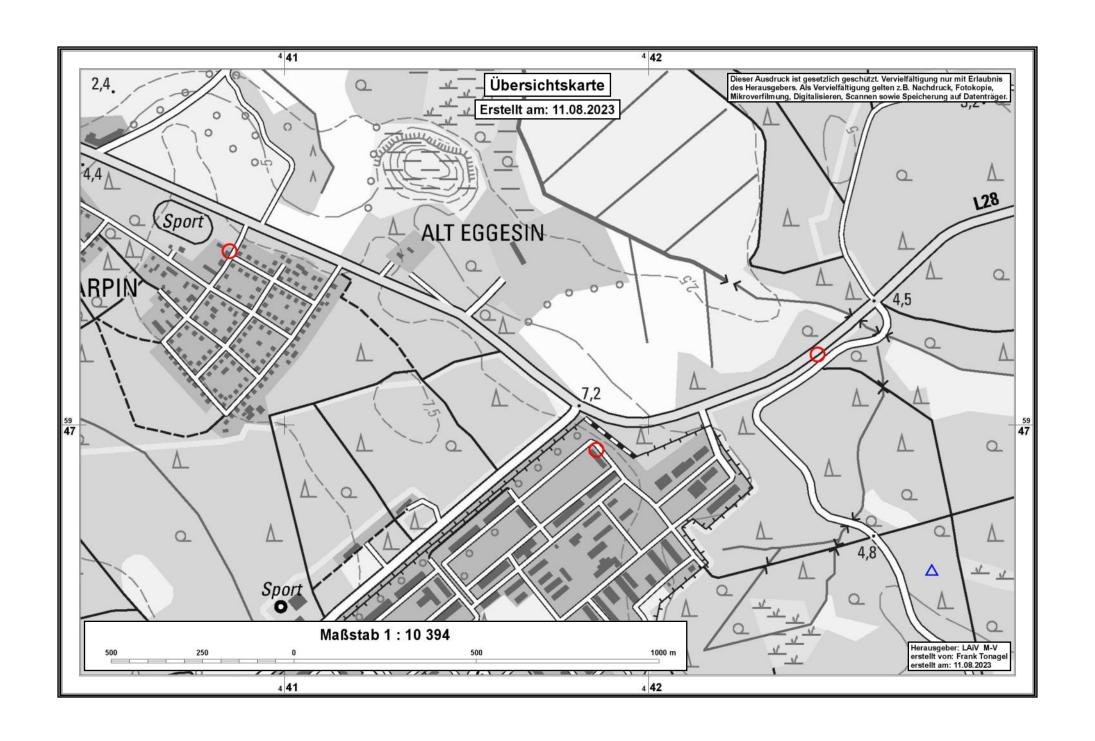
Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

BIC:





Überwachungsdatum

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis Höhenfestpunkt

235002180

Erstellt am: 07.04.2022

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)

01.03.2010 Lage

ETRS89_UTM33 System Messjahr

East [m]

North [m]

Standardabweichung S < 1 mm

Höhe [m]

33 441857,000 5946932,000

Genauigkeitsstufe

Klassifikation

Ordnung

Höhe

DE_DHHN2016_NH System

Messjahr 2010

8,714 Genauigkeitsstufe

NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt

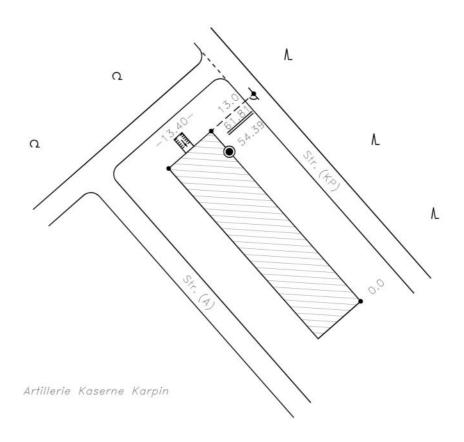
1. Ordnung

Bemerkungen

0,64 unter Sockel



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

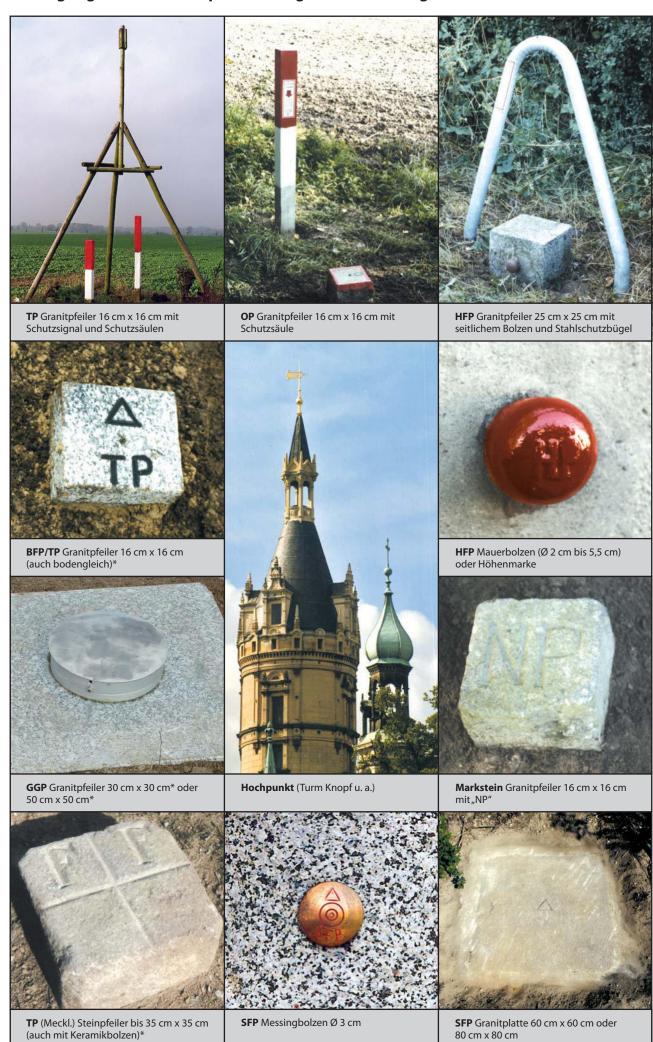
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



^{*} Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

orgelow

Bearbeitet von:

1 3. SEP 2023

Frau Krägenbring

Telefon:

03976 25613-0

Fax:

03994 235-408 E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:

7444.382-08-23-08

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow,

7. September 2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin Anlage 2 "Voranfrage Umspannwerk mit Kabeltrasse", Stand 06.06.2023

Anlage: Übersichtskarte Waldgrenze

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrter Damen und Herren.

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBI, I S. 1037), zuletzt geändert vom 10. August 2021 (BGBI, I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung der von Ihnen zugesandten Unterlagen "Anlage 2 - Voranfrage Umspannwerk mit Kabeltrasse", welche Bestandteil des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin ist, hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, Waldflächen betroffen sind. Die aktuelle Waldgrenze auf der Forstgrundkarte entnehmen Sie bitte der Anlage.

Laut § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen. Darüber hinaus dürfen Träger öffentlicher Vorhaben Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können.

Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883 Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt den Tatbestand einer Waldumwandlung entsprechend § 15 LWaldG dar. Die Überführung von

Waldflächen in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG genehmigungspflichtig.

Für das geplante Vorhaben "Errichtung eines Umspannwerkes mit Kabeltrasse" läuft parallel ein Bauantragsverfahren bei Landkreis Vorpommer-Greifswald, im Zuge dessen die Forstbehörde beteiligt wird.

Gleichzeitig hat der Vorhabensträger bereits einen Antrag auf Waldumwandlung, mit Datum vom 29.08.2023, an das Forstamt Torgelow gestellt.

Der aus den Planungsunterlagen ersichtliche gewählte Standort des Umspannwerkes liegt nach aktueller Waldfunktionenkartierung auf Waldflächen die der Erholungsfunktion (Intensität II), dem Bodenschutz und dem Immissionsschutz dienen. Eine Umwandlung in diesen Kategorien ist mit erhöhten Begründungsanforderungen verbunden.

Fraglich aus Sicht der Forstbehörde ist die Alternativlosigkeit des Standortes des Umspannwerkes.

Nordwestlich, bzw. Nördlich an das Planungsgebiet grenzen Ackerflächen an, würden diese als Standort ausgewählt werden, könnte die Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden.

Weiterhin Fraglich ist die geplante Anschlussleistung von 50 MW des Umspannwerkes. Dem gegenüber steht das ebenfalls angegebene Ausbaupotenzial der "Solarparke Eggesin Karpin V und IV" mit 70- 80 MW.

Dies lässt eine Vergrößerung des Umspannwerkes in Zukunft und eine damit verbundene weitere Waldumwandlung vermuten.

Bezüglich der in Anlage 2 angegeben zwei Varianten zur Kabeltrasse, wird darauf hingewiesen, dass die beantrage Kabeltrasse im Waldumwandlungsantrag des Vorhabensträger gänzlich von diesen beiden Varianten abweicht und somit eine 3. Variante darstellt.

Grundsätzlich erfüllen Kabeltrassen, die Waldflächen in Anspruch nehmen und in offener Bauweise durchgeführt werden, den Tatbestand einer temporären Waldumwandlung und sind ebenso genehmigungspflichtig durch die Forstbehörde.

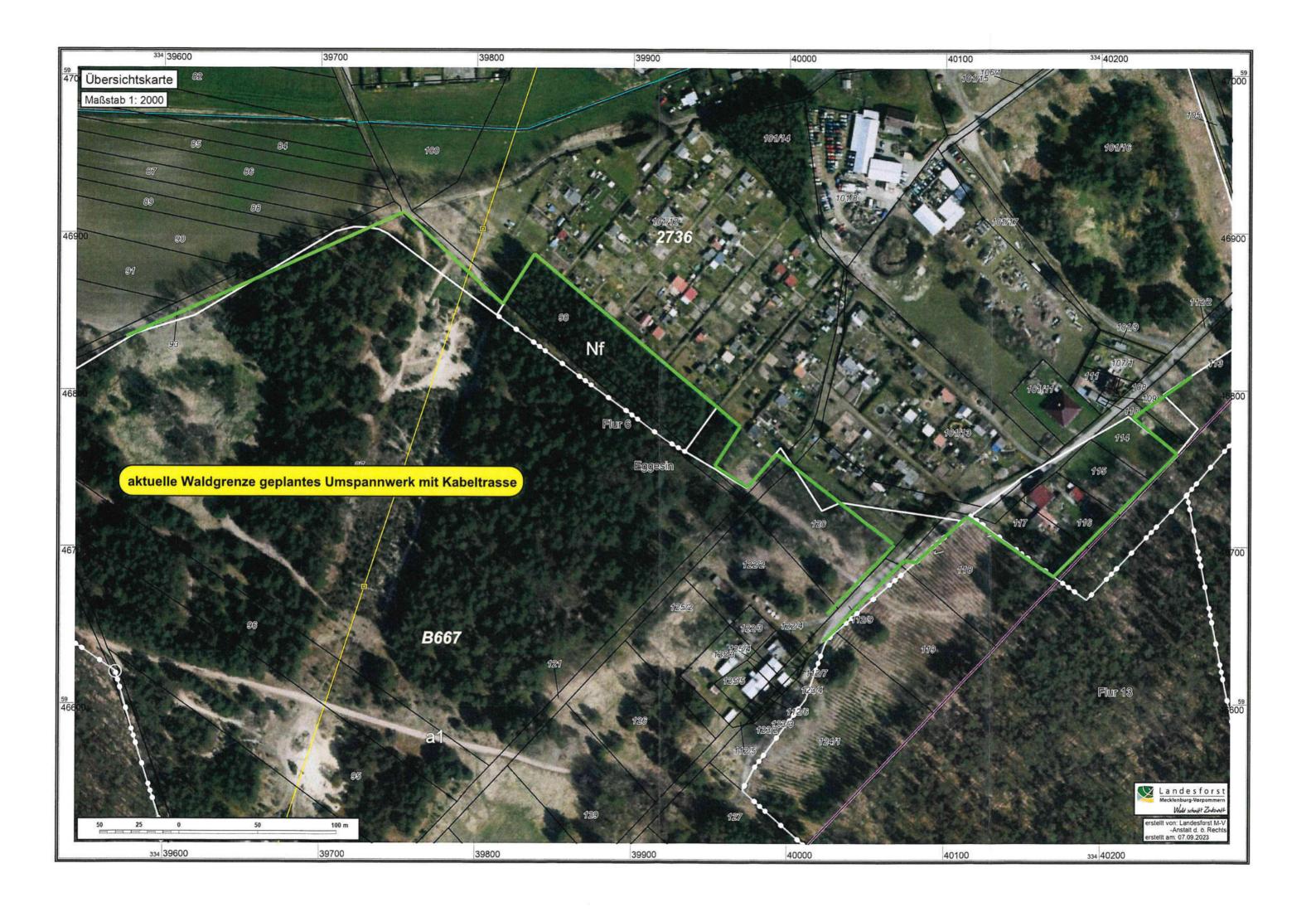
Aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte in diesem Einzelfall, bitte ich Sie, den Standort des Umspannwerkes und den Verlauf der Kabeltrasse zu überprüfen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dr. Thomas König Forstamtsleiter

Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883





Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern tadt Eggesi

Der Vorstand



Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Forstamt Torgelow

Bearbeitet von: Frau Krägenbring

Telefon: 03976 25613-0 Fax: 03994 235-408 E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-08-23-08

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow, 11. September 2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin

Stellungnahme der Forstbehörde-

Anlage Übersichtskarte Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände Eggesin-Karpin

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Fleck, Sehr geehrte Frau Maier.

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), zuletzt geändert vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben Waldflächen, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, betroffen sind.

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Der gesetzliche vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Metern zur baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) ist einzuhalten.

Die Waldflächen, die durch die untere Forstbehörde festgestellt worden sind, werden in der Übersichtskarte (siehe Anlage) dargestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin betrifft das

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883 Gebiet im nördlichen Bereich der Militärliegenschaft Eggesin-Karpin, mit den Flurstücken 29/19, 29/20, 30/44, 30/45, 30/50 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin.

Insgesamt befinden sich im räumlichen Geltungsbereichs des o.g. B-Plan Vorentwurfes **3,27 ha Wald** (siehe Anhang Übersichtskarte).

Davon liegen 1,20 ha auf den Flurstücken 30/45 und 30/50 (Flur 13, GMK Eggesin) und 2,07 ha auf den Flurstücken 30/44 und 29/20 (Flur 13, GML Eggesin).

Diese Flächen sind in die Planungsunterlagen vom vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" aufzunehmen, bzw. vollständig zu ergänzen.

Für die bauliche Anlage eines Zaunes kann der gesetzliche **Waldabstand** von 30 Metern **auf Antrag zwar unterschritten werden**, jedoch dürfen keine Waldflächen durch eine Zaunanlage zerschnitten werden.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Anlagen erfüllt den Tatbestand einer Waldumwandlung entsprechend §15 LWaldG. Die Überführung von Waldflächen in die Nutzungsart Photovoltaikanlage oder dafür

dienende bauliche Anlagen (z.B. Umzäunung) ist unzulässig.

Weiter ist zu beachten, dass südlich bis südöstlich an den Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" größere Waldflächen angrenzen (siehe Anhang Übersichtskarte). Auch für diese Waldflächen gilt der einzuhaltende gesetzliche Waldabstand von 30 m zu baulichen Anlagen wie Photovoltaik, oder der Neubegründung von Wohn- und/ oder Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäuden im geplantem Gewerbegebiet. Ausnahmen können hier im Einzelfall nur Bestandesnutzungen ohne Nutzungsartenänderungen sein, eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist im Einzelfall durch die Forstbehörde zu entscheiden. Hierfür bedarf es genauerer Unterlagen zu geplanten Nutzungen im beschriebenem Gewerbegebiet.

Unter Einhaltung der o.g. Forderung gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwände und Bedenken zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet".

Telefon: 03994 235-0

Telefax: 03994 235-400

Internet: www.wald-mv.de

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank

Steuernummer: 079/133/80058

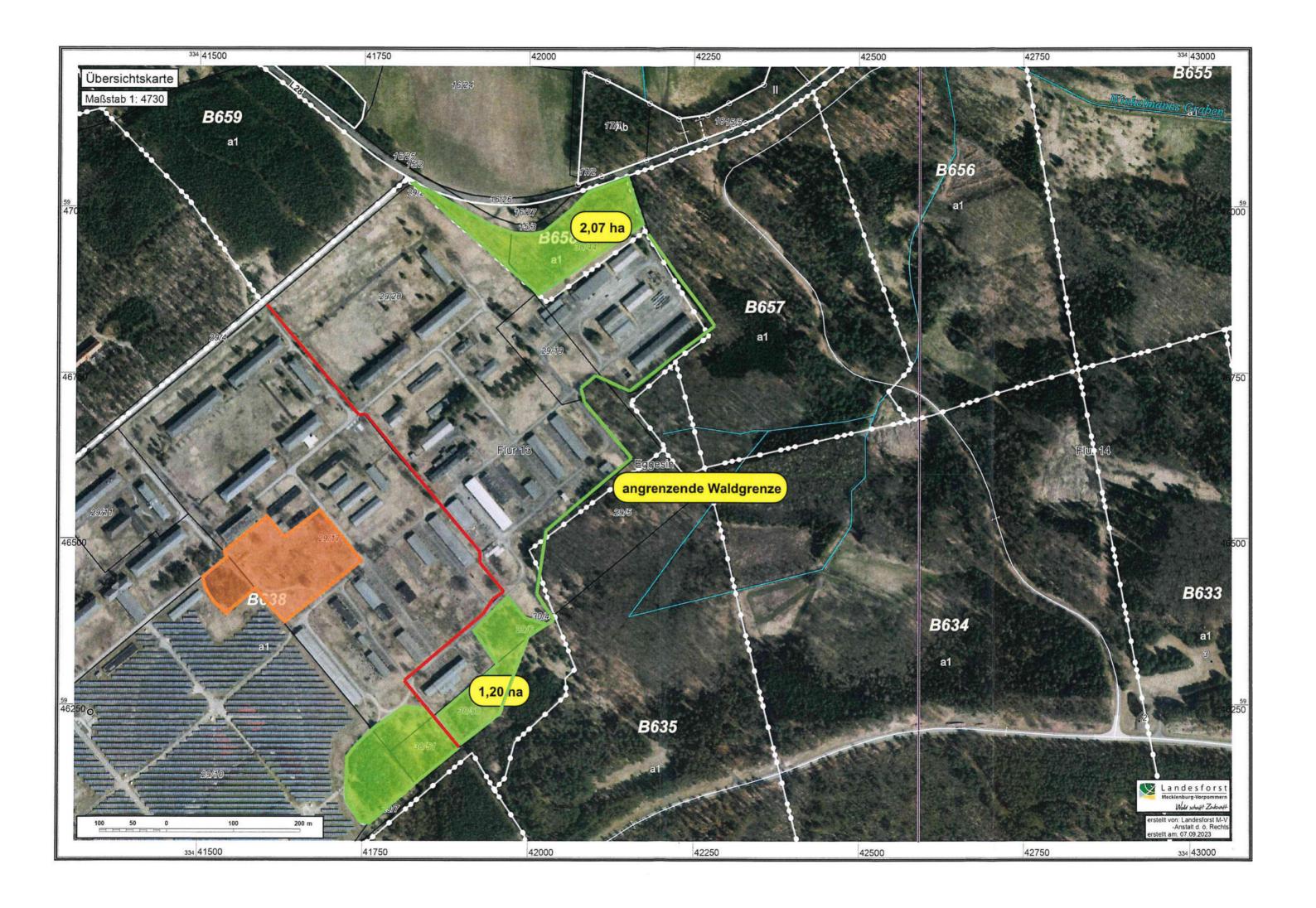
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

BIC: MARKDEF1150

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Thomas König Forstamtsleiter



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

1 5. SEP. 2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9

17309 Pasewalk

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler

Zimmer:

Telefon: 03834 8760-3141

Telefax:

03834 8760 93141 Petra.Kuegler@kreis-vg.de

beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02883-23-44

Amt "Am Stettiner Haff"

für die Stadt Eggesin

Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

02003-23-44

Datum:

13.09.2023

Grundstück:

Frau Maier

Eggesin, OT Eggesin, ~

Lagedaten:

Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/19, 29/20, 30/44, 30/45, 30/50

Vorhaben:

VBP Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.08.2023 (Eingangsdatum 08.08.2023)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren.

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Hagemann; Tel.: 03834 8760 2815

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zum vorhabenbezogenen BPlan wie folgt:

Kampfmittel

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des BPlans Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/19, 29/20, 30/44, 30/45, 30/50 AZ: 02883-23-44 vorhanden.

Die Flurstücke 29/19, 29/20, 30/44, 30/45, 30/50 liegen innerhalb einer Fläche, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald Bankverbindungen

| Sparkasse Vorpommern | IBAN: | DE96 1505 0500 0000 0001 91 | BIC: | NOLADE21GRW Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000 Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986

Angaben im	Kampfmittelkataster des Landes M	-V
RegNr.	Name	Art
27	Bundeswehr "Karpin-Eggesin	Kat. 2 – Kampfmittelbelastung – weiterer Erkundungsbedarf

Werden Arbeiten in vorhandenen Trassen oder in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern, die nach 1945 entstanden sind, ausgeführt, geht der Munitionsbergungsdienst M-V davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des MBD M-V kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Im Fall eines Munitionsverdachtes, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei.

Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsausk%C3%BCnfte/

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetailauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

Sonstige Risiken oder Gefahren

Zur Zeit sind keine sonstigen Risiken oder Gefahren bekannt.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt;

Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Eggesin, kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den

sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Feuerwehrplan

Für den **Solarpark** ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminierter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr zum **Solarpark**, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Auf Grund der geplanten Teil-Nutzung dieses B-Planbereiches als Gewerbegebiet, mit einer erhöhten Brandgefahr, ist ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 96m³/h (1.600l/min) notwendig (s. Arbeitsblatt W405). Dazu sind im Umkreis von 300m um ein potentielles Brandobjekt entsprechende Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Auflagen zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

 Die w\u00e4hrend des Ausbaus notwendigen Einschr\u00e4nkungen des \u00f6ffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch sp\u00e4testens 14 Tage vor Baubeginn, \u00fcber die bauausf\u00fchrende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stra\u00dfenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

Die Erschließung der Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 erfolgt über eine private Straße. Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Die Erschließung der Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 muss öffentlich-rechtlich gesichert werden.

Im Teil B Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen unter B 2 Punkt 4. ist festgesetzt, das bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Tiefe der Abstandsflächen von 0,0 m zulässig ist.

Empfehlung mit aufzunehmen, dass gilt nur für die Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3.

3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Tritt der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

- 2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Das angrenzende Flurstück 29/4, Flur 13, Gemarkung Eggesin, ist keine öffentliche Verkehrsfläche und Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Solarpark Eggesin-Karpin I". Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung muss vor Satzungsbeschluss erfolgen, der entsprechende Nachweis ist in die Verfahrensakte aufzunehmen.
- 3. Gemäß § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Da der Entwurf zum VBP keine Festsetzung enthält, welche die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausschließt, ist die Festsetzung Nr. 3 entbehrlich und wäre im Übrigen auch keine Festsetzung nach § 86 LBauO M-V.

3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs: Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein unverzüglich der unteren kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind im vorliegenden B-Plan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erhoben.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender <u>Auflagen</u> und <u>Hinweise</u> zugestimmt:

Auflagen

- 1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
- 3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.
- 5. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
- 6. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
- 7. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Werth, 2038 34 / 8760 3269). Dazu ist das Bauausführungsprojekt

mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Hinweise

- 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
- 2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Maschien sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler

amt. Sachgebietsleiterin

Verteiler

Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin z.d.A.

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

12. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)

DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung

von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.

306)

LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern

(Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759, zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5)

LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom

30. November 1992 (GVOBI, M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 10 32005 in

Amt "Am Stettiner Haff"

für die Stadt Eggesin

Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Eingand

2 S. OKT. 7073

Amt:

17309 Pasewalk Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Sachgebiet:

Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt:

Frau Kügler 325

Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9

Zimmer: Telefon:

03834 8760-3141 03834 8760-93141

Telefax: E-Mail: beBPo:

petra.kuegler@kreis-vg.de Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

Frau Maier

02883-23-44

Datum:

20.10.2023

Grundstück:

Eggesin, OT Eggesin, ~

Lagedaten:

Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/19, 29/20, 30/44, 30/45, 30/50

Vorhaben:

VBP Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet"

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.08.2023 (Eingangsdatum 08.08.2023)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Maier,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.09.2023.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin: Tel.: 03834 8760 3215 seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Vorliegende Dokumente:

- Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf Stand: 04.05.2023
- Bebauungsplan Nr. 25/2022, Vorentwurf Stand: 04.05.2023
- Naturschutzfachliche Projektplanung, Stand: 07.06.2023
- Voranfrage Umspannwerk mit Kabeltrasse, Stand: 06.06.2023
- Voranfrage Gebäudeabbruch, Stand 06.06.2023

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-9000

Bankverbindungen

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBI. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt nach "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018, bzw. der Überarbeitung vom 01.10.2019. Diese ersetzt vollständig die erste Fassung von 1999.

Versiegelung und Überbauung

Es müssen alle teil-/vollversiegelten Flächen (Stützen, Trafostationen, Umzäunung, Löschwassereinrichtungen etc.) getrennt mit Flächenangaben in die Bilanzierung aufgenommen werden.

Gesetzlicher Baumschutz (§ 18 NatSchAG M-V, 23. Februar 2010 & Baumschutzkompensationserlass, 15. Oktober 2007)

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Zusätzlich zum § 18 NatSchAG M-V gilt bei Eingriffen entsprechend der HzE 2018 der Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50

cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen. Es ist daher eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Ungenehmigte Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen

Zur Fällung von Bäumen, die dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen und nicht Wald im Sinne des Forstrechtes sind, hätte vorher die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgen müssen. Es ist jedoch weder ein Fällantrag, noch eine andere Form der Ankündigung des Vorhabens bei der UNB eingegangen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Aus Sicht der UNB handelt es sich hierbei um eine vermeidbare Beeinträchtigung, da zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen für eine Ausnahme nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V nicht gegeben waren:

Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

- 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- 2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
- 3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Regel spätestens mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Bei Kompensationsmaßnahmen, die erst nach dem Eingriff durchgeführt werden, können vorübergehende Kompensationsdefizite bis zum Erreichen des Zielzustandes entstehen. Diese als "time-lag" bezeichnete Zeitverschiebung zwischen Eingriff und Kompensation ist nach Möglichkeit gering zu halten. Entsteht trotzdem eine Zeitverzögerung, ist dies bei Durchführung und Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch die ungenehmigte Fällung zahlreicher Bäume sind potentielle Brutstätten verloren gegangen, ohne dass diese kompensiert wurden und standen somit diese Brutsaison nicht zur Verfügung. Außerdem sind die Bäume verfrüht der Natur und dadurch dem Ökosystem entnommen worden und widerspricht folglich jeglichem Klimaschutz zu dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Begründung des Vorhabens beitragen sollen.

Die untere Naturschutzbehörde behält es sich daher vor rechtliche Schritte gegen die ungenehmigten Baumfällungen einzuleiten.

Gesetzlicher Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V, 23. Februar 2010)

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen.

Die Kompensation erfolgt nach dem Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V).

Gesetzlicher Waldschutz (§ 20 LWaldG M-V, 27. Juli 2011)

Nach § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Natura 2000 Gebiete (§ 34 BNatSchG)

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das SPA-Gebiet "Ueckermünder Heide" (DE 2350-401)

Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Dem vorgeschlagenen Kartierungsumfang wird zugestimmt.

Ökologische Bauüberwachung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Es wird empfohlen die Passage in den Textteil B der Satzung unter dem Punkt Hinweise zu übernehmen.

Karten- und Textteil der Satzung

Planzeichnung - Teil A

- Die geschützten Bäume sind in einer nummerierten Liste darzustellen.
- Alleen bzw. Baumreihen sind gesondert von den Einzelbäumen als solche darzustellen.

Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu

02883-23-44

berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die zur Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Durchführungsvertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern.

Die Entsorgung der Anlage ist vertraglich zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler

Quellenangaben

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

NatSchAG M-V

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/5121.12

Reg.-Nr.: 256-23 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 11.09.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" Ihr Zeichen: Mai

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft folgende Hinweise:

In der Anlage 3 werden Ausführungen zum Abbruch der vorhandenen baulichen Anlagen beschrieben. Das entstehende Abbruchmaterial soll auf Schadstoffe untersucht werden und anschließend sollen damit Keller verfüllt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass mit der Verfüllung die am 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden ist. Diese legt bundesweit einheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Umgang mit mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen) fest.

Mit der Umsetzung der EBV verliert die LAGA-Mitteilung 20 ihre Gültigkeit. Die geläufigen Zuordnungswerte Z0, Z1 und Z2 der LAGA-M 20 werden durch die Materialklassen der in der Ersatzbaustoffverordnung bezeichneten mineralischen Ersatzbaustoffe (z.B. RC-1, BM-0, BMF1 etc.) ersetzt.

Ab bestimmten Schadstoffgehalten (bei Bauschutt größer Materialklasse RC-1) werden Ersatzbaustoffe hergestellt, die wassergefährdend sein können und damit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Austreten von Schadstoffen in den Boden bzw. in das Grundwasser hervorrufen können. Als zuständige Behörde ist hierbei die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beteiligen.

Die vorangegangene Stellungnahme Nr. 256-23 vom 04.09.2023 verliert hiermit ihre Gültigkeit, da diese sich auf falsche Unterlagen bezog.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c

0201/5121.12 Reg.-Nr.: 257-23

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 04.09.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" Ihr Zeichen: Mai

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Stadt Eggesii 3

StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin Bau- und Immobilienmanagement Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Telefon: 0385 / 588 68-132 Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow

Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/172/23

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.08.23

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Telefon:

0385 / 588 68-000

Telefax:

0385 / 588 68-800

E-Mail:

poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: v

www.stalu-vorpommern.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin Bau- und Immobilienmanagement Stettiner Straße 1 17367 Eggesin



Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat Aktenzeichen: 20b-5121.12/75-031-090/23 20b-5121.11/62-012-054/10 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 13.09.2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin-V" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem BP Nr. 25/2022 der Stadt Eggesin

Ihr Schreiben vom: 07.08.2023 (eingegangen am 08.08.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Da sich die Flächen des Plangebietes auf einem ehemaligen Militärkasernengelände befinden, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan, auch hinsichtlich agrarstruktureller Belange, den Anforderungen der Raumordnung gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß im Auftrag

Domagalski

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001

Telefax: 0385 / 588 68-700

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1

17367 Eggesin



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina. Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 23. August 2023

Tgb.-Nr. 1573 / 2023

SM Eggesin

Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V" der Stadt Eggesin

Ihr Schreiben vom 07. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Die Stellungnahme ergeht auch im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in Rostock, da diese Behörde auch im Rahmen des TÖB-Verfahrens beteiligt wurde.

Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich teilweise direkt entlang der Landesstraße Nr. 28 im Abschnitt 240 von ca. km 3.150 – ca. km 3.485 an der freien Strecke bei Eggesin. Dabei umfasst dieser Bereich die Flurstücke 29/19; 29/20; 30/44; 30/45 und 30/50 der Flur 13 in der Gemarkung Eggesin.

Die Landesstraße unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Die Baugrenze wurde entsprechend dargestellt.

Geplant sind die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die weitere zivile Nutzung innerhalb eines Gewerbegebietes auf dem ehemaligen Gelände der Militärliegenschaft Karpin. Diese weiteren Nutzungen wurden nicht aufgezeigt.

Die verkehrliche Erschließung des Solarparks ist über eine vorhandene Privatstraße, die bei km 3.134 im Abschnitt 240 rechtsseitig im Bereich der freien Strecke an die L 28 anbindet, beabsichtigt.

Die Nutzung dieser Flächen wurde zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger dauerhaft vertraglich geregelt.

Die Privatstraße ist im Anbindebereich der L 28 entsprechend der Nutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Sollte sich aufgrund der Nutzung der Zufahrtsstraße zeigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigt wird, sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu ergreifen, die dies ausschließt.

Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190 E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Die Zufahrt zum Gewerbegebiet/Solarpark zur vg. Privatstraße ist in einem Abstand von mindestens 20 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße, anzulegen.

Direkte Zufahrten zur Landesstraße sind nicht vorgesehen und zukünftig auch auszuschließen

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 28 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz wird dem vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 der Stadt Eggesin mit dem Stand 04.05.2023 bei Einhaltung der genannten Punkte zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten Sohrweide